

# Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



## Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr

### § 1

#### **Name und Rechtsstellung**

1. Die Kreisjugendfeuerwehr ist der Zusammenschluss der Jugendfeuerwehren im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim.
2. Die Kreisjugendfeuerwehr bekennt sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises und wirkt bei ihrer Verwirklichung tatkräftig mit. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.
3. Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG), dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.
4. Die Kreisjugendfeuerwehr betätigt sich nicht parteipolitisch oder konfessionell.
5. Der Sitz der Kreisjugendfeuerwehr Ludwigslust-Parchim ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes.

### § 2

#### **Zweck**

Die Kreisjugendfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:

- a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren
- b) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
- c) Organisation von Treffen und Wettbewerben und die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Kindern und Jugendlichen
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendringen
- e) Aktive Mitwirkung bei der Schulung und Weiterbildung von Jugendfeuerwehrwarten, Jugendgruppenleitern und Jugendgruppensprechern
- f) Übermittlung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien
- g) Würdigung von Leistungen auf Grundlage der Auszeichnungsrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust- Parchim in ihrer jeweils gültigen Fassung

# Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr Ludwigslust-Parchim sind die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Ludwigslust-Parchim.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Kreisjugendfeuerwehr sind ein von der Stadt bzw. Gemeinde und dem Wehrführer als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr, welche die Aufnahme anstrebt und die Anerkennung der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Ludwigslust-Parchim in ihrer jeweils gültigen Fassung, ein ordnungsgemäß bestellter Jugendfeuerwehrwart bei der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Städte und Gemeinden und eine ordnungsgemäße Jugendordnung.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder können nach Maßgabe dieser Kreisjugendordnung an allen für sie maßgeblichen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr teilnehmen. Sie sind verpflichtet, die Kreisjugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 5 Der Kreisjugendfeuerwehrwart**

1. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine drei Stellvertreter werden durch den Kreisjugendfeuerwehrtag gewählt.
2. Die Wahl richtet sich nach § 11.
3. Der Kreisjugendfeuerwehrwart ist zugleich Vorsitzender des Kreisjugendfeuerwehrtages, des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Kreisjugendfeuerwehrleitung. Er leitet alle Versammlungen der vorgenannten Gremien. Im Verhinderungsfall wird die Leitung durch einen gewählten Stellvertreter oder einen durch den Vorsitzenden beauftragten Vertreter wahrgenommen.
4. Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Kreisjugendfeuerwehr innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes nach außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim. Er informiert den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes nach den Beratungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses über die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr.

# Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



## § 6 Organe

Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr Ludwigslust-Parchim sind:

- a) der Kreisjugendfeuerwehrtag
- b) der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- c) die Kreisjugendfeuerwehrleitung

## § 7 Der Kreisjugendfeuerwehrtag

1. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das höchste Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist durch den Kreisjugendfeuerwehrwart im Benehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss und dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einzuladen. Die Unterlagen dazu können digital bereitgestellt werden.
2. Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Jugendfeuerwehrwarten und dem Jugendgruppensprecher einer Jugendfeuerwehr mit je einer Stimme
  - b) den Amtsjugendfeuerwehrwarten, bei amtsfreien Gemeinden der Gemeindejugendfeuerwehrwart, mit je einer Stimme
  - c) den gewählten Mitgliedern der Kreisjugendfeuerwehrleitung mit je einer Stimme
  - d) dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes
  - e) dem Kreisjugendfeuerwehrwart als Versammlungsleiter und dessen Stellvertreter mit je einer Stimme.
3. Verlangt die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung des Kreisjugendfeuerwehrtages, so ist dieser innerhalb eines Monats einzuberufen.
4. Anträge an den Kreisjugendfeuerwehrtag sind schriftlich bis zwei Wochen vor der Versammlung an den Kreisjugendfeuerwehrwart zu richten. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt werden, über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrtag.
5. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der § 11 bleibt hiervon unberührt. Bei Beschlussunfähigkeit wegen zu geringer Beteiligung wird die Versammlung durch den Vorsitzenden aufgelöst und ist erneut einzuberufen. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

# Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Änderungen zur Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisjugendfeuerwehrwartes.
7. Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied der Kreisjugendfeuerwehrleitung zu unterzeichnen ist.
8. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Kreisjugendfeuerwehrwartes
  - b) Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
  - c) Wahl der Delegierten für übergeordnete Gremien
  - d) Beschlussfassung zu Änderungen der Jugendordnung
  - e) Beratung und Beschlussfassung zu eingebrachten Anträgen
  - f) Wahl der Kreisjugendfeuerwehrleitung
  - g) Festlegungen zur grundsätzlichen Ausrichtung der Jugendarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr
9. Sofern die Durchführung des Kreisjugendfeuerwehrtages in Präsenzform aus wichtigem Grund nicht möglich sein sollte, so werden Beschlussfassungen auf dem nächsten Kreisjugendfeuerwehrtag nachgeholt. Dringende und unabweisbare Beschlussfassungen können in Vertretung durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss erfolgen. Hiervon ausgenommen sind Beschlussfassungen zu Änderungen der Jugendordnung sowie Wahlen der Kreisjugendfeuerwehrleitung. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch den zuständigen Träger des Brandschutzes zu bestätigen.

## § 8

### Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

1. Dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss gehören an:
  - a) die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung mit je einer Stimme
  - b) die Amtsjugendfeuerwehrwarte, bei amtsfreien Gemeinden der Gemeindejugendfeuerwehrwart, mit je einer Stimme
  - c) Fachbereichsleiter, so sie nicht der Kreisjugendfeuerwehrleitung angehören oder als Amts- bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwart fungieren, mit beratender Stimme
  - d) ein festes Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme
2. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Beratungen können auch digital durchgeführt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisjugendfeuerwehrwartes.

# Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



3. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Über die Beratungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Kreisjugendfeuerwehrwart als Vorsitzenden des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und mindestens einem weiteren Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses zu unterzeichnen.
5. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
  - a) Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages
  - b) Beratung und Beschlussfassung zur Einrichtung von Fachbereichen und Festlegung zu deren Aufgaben
  - c) Beratung und Beschlussfassung zu Angelegenheiten die nicht dem Kreisjugendfeuerwehrtag oder der Kreisjugendfeuerwehrleitung vorbehalten sind
  - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr
  - e) Unterstützung der Kreisjugendfeuerwehrleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben
  - f) Konstruktives Aufarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendfeuerwehren im Landkreis

## **§ 9**

### **Die Kreisjugendfeuerwehrleitung**

1. Der Kreisjugendfeuerwehrleitung gehören an:
  - a) der Kreisjugendfeuerwehrwart und drei Stellvertreter~~n~~ mit je einer Stimme
  - b) die sechs gewählten Beisitzer mit je einer Stimme
2. Die Beratungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung finden mindestens viermal pro Kalenderjahr statt. Sie können auch digital durchgeführt werden. Über diese sind Niederschriften zu fertigen, welche vom Kreisjugendfeuerwehrwart als Versammlungsleiter und mindestens einem weiteren Mitglied der Kreisjugendfeuerwehrleitung zu unterzeichnen sind.
3. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung sind:
  - a) Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
  - b) die Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr
  - c) Bestellung von Fachbereichsleitern und Unterstützung bei deren Arbeit
  - d) Aufgreifen und Beraten von Fragen und Problemen der Kreisjugendfeuerwehr Ludwigslust-Parchim
  - e) Abstimmung und Beratung zu Ehrungen der Jugendfeuerwehr nach Maßgabe der Auszeichnungsrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim

# Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



## **§ 10 Fachbereiche**

Durch die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung ist die Leitung der Fachbereiche Kinder in der Feuerwehr, Wettbewerbe und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen. Weitere Fachbereiche können nach Bedarf dauerhaft oder auch zeitweise gebildet werden. Die Fachbereichsleiter werden durch die Kreisjugendfeuerwehrleitung eingesetzt.

## **§ 11 Wahlen**

1. Wahlen erfolgen durch den Kreisjugendfeuerwehrtag. Dieser ist wahlfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 7 entsprechend. Wahlleiter ist der Kreisjugendfeuerwehrwart. Steht dieser selbst zur Wahl, nimmt einer seiner Stellvertreter diese Funktion wahr. Steht auch dieser zur Wahl, so wird das älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrtages Wahlleiter. Er bildet zusammen mit fünf aus der Wahlversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand. Dieser ist für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Niederschrift der Wahl verantwortlich.
2. Sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Nach erfolgter Wahl gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Abstimmung der Versammlung bekannt.
3. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren durch den Kreisjugendfeuerwehrtag gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Bestätigung der Wahl durch die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes. Sie endet spätestens mit der Bestätigung der Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit von sechs Jahren.
4. Wählbar für die Funktion des Kreisjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter sind Angehörige der Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim, welche die fachliche und persönliche Eignung für diese Ämter besitzen. Die fachliche Eignung sollte mindestens einer vollständigen Ausbildung zum Jugendfeuerwehrwart in einer Freiwilligen Feuerwehr entsprechen.
5. Wahlvorschläge für den Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens drei bestätigten Jugendfeuerwehrwarten an den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu richten.
6. Zum Kreisjugendfeuerwehrwart oder seiner Stellvertreter ist gewählt, wer eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

# Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



7. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl:
  - a) bei mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmanzahl erhalten, so nehmen diese an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer hier die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zieht.
  - b) bei einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird die Wahl abgebrochen und eine erneute Versammlung einberufen.
8. Für die Kreisjugendfeuerwehrleitung werden sechs Beisitzer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Tage der Wahl. Sie endet spätestens mit der Wahl des Nachfolgers, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit von sechs Jahren.
9. Wählbar für die Funktion des Beisitzers der Kreisjugendfeuerwehrleitung ist, wer Angehöriger einer Mitgliedsfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim ist und die fachliche und persönliche Eignung für dieses Amt besitzt. Die fachliche Eignung sollte mindestens einer vollständigen Ausbildung zum Jugendfeuerwehrwart in einer Freiwilligen Feuerwehr entsprechen.
10. Vorschläge für die Funktion der Beisitzer sind schriftlich bis zwei Wochen vor der Wahl mit den Unterschriften von mindestens drei bestätigten Jugendfeuerwehrwarten an den Kreisjugendfeuerwehrwart zu richten.
11. Gewählt zum Beisitzer sind die Feuerwehrangehörigen, welche die meisten Stimmen erhalten.
12. Sofern ein Funktionsinhaber sein Wahlamt vor Ablauf der regulären Amtszeit niederlegt oder aus sonstigem Grund zur Ausübung des Wahlamtes nicht mehr zur Verfügung steht, so ist eine Nachwahl auf dem nächsten Kreisjugendfeuerwehrtag durchzuführen. Die Funktion des Kreisjugendfeuerwehrwartes wird bis zu diesem Zeitpunkt durch dessen Stellvertretung ausgeübt. Auf Antrag des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes kann die Nachwahl im Rahmen eines außerplanmäßigen Kreisjugendfeuerwehrtages nachgeholt werden.

# Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim



## **§ 12 Finanzierung und Verwaltung**

1. Grundlage für die Geschäftsführung der Kreisjugendfeuerwehr bildet die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim.
2. Die Finanzierung der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt durch:
  - a) Mittel des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim
  - b) Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln
  - c) Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder der Organe üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung erhalten eine Erstattung ihrer Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der gültigen Beschlüsse des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim.
6. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der gültigen Beschlüsse.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Zur vereinfachten Lesbarkeit ist die Jugendordnung in der männlichen Schreibweise verfasst, gilt aber sowohl für männliche wie auch weibliche Feuerwehrangehörige in gleichem Maße.
2. Diese Jugendordnung wurde am 15.10.2021 durch den Kreisjugendfeuerwehrtag beschlossen und tritt durch Bestätigung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim vom 21.10.2021 in Kraft.
3. Alle bis dahin bestehenden Jugendordnungen der Kreisjugendfeuerwehr Ludwigslust-Parchim verlieren zu diesem Tag ihre Gültigkeit.
4. Auf aktuell laufende Wahlperioden hat die Neufassung der Jugendordnung keinen Einfluss. Bei Neuwahlen ist nach vorstehender Jugendordnung zu verfahren.

Hagenow, den 21.10.2021

gez.  
Uwe Pulss  
Vorsitzender

gez.  
Steffen Hoffmann  
Kreisjugendfeuerwehrwart